



Hinweise zu den versuchsbegleitenden Aufzeichnungen

Gesetzliche Grundlage:

- *§ 9 Abs. 5 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)*¹: Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen (Näheres ist in *§ 29 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)*² geregelt)

Wer ist verantwortlich für die Aufzeichnungen?

- *§ 30 TierSchVersV Pflichten des Leiters*: Leiter oder Stellvertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des *§ 29 TierSchVersV*

Welche Verfahren sind aufzeichnungspflichtig?

- Tierversuche sind definiert in *§ 7 Abs. 2 TierSchG* an Wirbeltieren und Kopffüßern
 - Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken
 1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
 2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
 3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.
 - Als Tierversuche gelten auch Eingriffe oder Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, und
 4. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
 5. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
 - a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
 - b) Kulturen anzulegen oder
 - c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,
 - oder
 6. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden.
 - *§ 39 TierSchVersV Zehnfußkrebse*
 - Eingriffe an Wirbeltieren nach *§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG*: vollständiges oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen

Welchem Zweck dienen die Aufzeichnungen?

Die Pflicht, Aufzeichnungen über Tierversuche zu machen, dient zum einen der Selbstkontrolle der Verantwortlichen für den Versuch. Sie werden dadurch angehalten, sich selbst gegenüber Rechenschaft über das Versuchsvorhaben in dem vorgeschriebenen Bereich zu liefern.

¹ Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der aktuell gültigen Fassung

² Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), in der aktuell gültigen Fassung



Darüber hinaus dienen die Aufzeichnungen der Kontrolle durch die zuständige Behörde. Anhand der Aufzeichnungen muss nachvollziehbar sein, dass die Eingriffe und Behandlungen so wie beantragt und genehmigt bzw. wie angezeigt durchgeführt wurden.

Außerdem sollen die Aufzeichnungen für die rückblickende Bewertung nach § 35 TierSchVersV genutzt werden können. Sie gehören zu den Unterlagen, die der Antragsteller der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat.

Konkret muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, ob die Versuche mit der Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks im Einklang stehen (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchVersV), welche Schäden bei den verwendeten Tieren verursacht worden sind; die Anzahl und Art der verwendeten Tiere, welchem Schweregrad die durchgeführten Tierversuche zuzuordnen sind und ob die Schmerzen, Leiden und Schäden, die Zahl der verwendeten Tiere und deren artspezifische Fähigkeit unter den Versuchseinwirkungen zu leiden auf das unerlässliche Maß beschränkt wurden und ob sich Erkenntnisse ergeben, dass der verfolgte Zweck zukünftig durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 TierSchG).

Folgende Punkte sind deshalb im Rahmen der Aufzeichnungen gemäß § 29 TierSchVersV i.V.m. § 9 TierSchG zu dokumentieren:

1. Zweck des Versuchsvorhabens
 - Bezeichnung der wissenschaftlichen Fragestellung
 - Erhoffter Erkenntnisgewinn
 - Erwarteter Nutzen
2. Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere (individuelle Bezeichnung des Versuchstiers, z. B. Nr. und dessen Versuchsgruppenzugehörigkeit; die Linienbezeichnung bzw. der Genotyp bei der Verwendung verschiedener Linien und Genotypen gentechnisch veränderter Tiere; Geschlecht)
3. Bei Wirbeltieren ist zusätzlich ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Hunden, Katzen und Primaten ist darüber hinaus das Geschlecht und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben, z. B. Transpondernummer. Bei Hunden und Katzen ist die Rasse anzugeben.
4. Art und Ausführung der einzelnen Versuche: Beschreibung der einzelnen Schritte mit Datumsangabe, inkl. Betäubungsverfahren. Ein Verweis auf den Antrag ist nicht ausreichend. Die Aufzeichnungen müssen für sich sprechen, d.h. anhand der Aufzeichnungen muss auch ohne den Antrag bzw. die Anzeige nachvollziehbar sein, welche Eingriffe und Behandlungen am Tier zu welchem Zeitpunkt vorgenommen wurden.
5. Im Hinblick auf die rückblickende Bewertung und zur Vorbereitung der jährlichen Versuchstiermeldung ist der erreichte Schweregrad für das Einzeltier zu dokumentieren (§ 35 Absatz 2 Nr. 4 TierSchVersV sowie § 1 Satz 1 Nr. 3 VersTierMeldV³)
6. Aus den Aufzeichnungen muss hervorgehen, wer welche Eingriffe und Behandlungen durchgeführt hat. Deshalb müssen die Einzelversuche von den jeweils Durchführenden un-

³ Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) in der aktuell gültigen Fassung



terzeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind zusätzlich vom Leiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Aufzeichnungen sollen zeitnah unterschrieben werden. Im Falle elektronisch geführter Aufzeichnungen sind diese in sinnvollen Intervallen, z. B. nach Abschluss einer Versuchsgruppe bzw. monatlich auszudrucken und von den Versuchsdurchführenden und dem Versuchsleiter zu unterschreiben. Das beabsichtigte Verfahren soll mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

7. Informationen zum Zu/Abgang (bei Abgabe an Dritte Adresse etc., Datum), der Verbleib der Tiere muss lückenlos nachvollziehbar sein.

Weitere Hinweise:

- Es ist möglich, die von § 29 TierSchVersV geforderten Angaben in die versuchsbegleitende Dokumentation zu integrieren. So werden unnötige Doppelaufzeichnungen vermieden. Es besteht die Möglichkeit ein **Deckblatt** anzufertigen, auf welchem der Zweck des Versuchsvorhabens und die Gründe für die Wahl der Tierart vermerkt werden.
- Die Aufzeichnungen sollen in übersichtlicher Form geführt werden.
- Für jedes Versuchsvorhaben müssen gesonderte Aufzeichnungen angefertigt werden. Es ist stets die Registriernummer der Behörde anzugeben.
- De facto stets gleich ablaufende Eingriffe und Behandlungen können ebenfalls auf dem Deckblatt einmal ausführlich beschrieben werden (z.B. OP-Durchführung). In der laufenden Dokumentation kann dann auf deren genaue Ausführung z.B. mit einem festgelegten Kürzel verwiesen werden. Abweichungen sind immer zu dokumentieren.
- Score Sheets und sonstige Überwachungsprotokolle sind gesondert zu führen.
- Besondere Vorkommnisse abweichend vom Versuchsplan sind zu vermerken, z. B. Versterben eines Tiers in der OP.
- Soweit die Versuche mit der Tötung der Tiere enden, ist auch die Tötungsmethode unter Art und Ausführung der Versuche anzugeben. Das Datum der Tötung ist zu vermerken.
- Wenn die Tiere nach Abschluss des Versuches weiterleben, ist die nach § 28 TierSchVersV erforderliche Abschlussuntersuchung zu dokumentieren. Ein Versterben der Tiere ist von der Tötung abzugrenzen. Die Todesursache bzw. der Grund des Versuchsabbruchs für das Einzeltier muss angegeben werden.
- Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss des Versuchsvorhabens fünf Jahre aufzubewahren. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, an dem das gesamte Versuchsvorhaben abgeschlossen wurde.
- Die Aufzeichnungspflichten für Hunde, Katzen und Primaten nach § 7 und 8 TierSchVersV bleiben hiervon unberührt.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Turmstr. 21, 10559 Berlin

Rückfragen: Frau Dr. Miriam Zibell

Tel.: 90229-2410

E-Mail: Miriam.Zibell@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich: IV C 1

V.i.S.d.P. Stephanie Reisinger

Stand: 02/2025